

Vereinsatzung

Vom 16.07.1997

In der geänderten Fassung vom 18.08.2014

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

neu

- (1) Der Verein trägt den Namen „Seniorenclub Durlach“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e. V.). Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Er hat den Sitz in Karlsruhe-Durlach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Altenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung einer Senioren-Begegnungsstätte in Karlsruhe-Durlach.

= KdLH

§3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Die Kündigung wird jeweils zum Jahresende wirksam.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt. Er ist jeweils im Februar des laufenden Jahres zu entrichten.

Neue Mitglieder bezahlen im Jahr des Beitritts eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrags, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird erst im Folgejahr erhoben.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie Schriftführer und Kassierer. Dem Vorstand gehören außerdem mindestens zwei, maximal sechs Beisitzer an, die eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen haben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. = alt

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich und unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (per Email) erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Post- oder Email-Adresse

gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer aus der Reihe der Mitglieder, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Aufgaben des Vereins
 - Beschlussfassung über Jahresrechnung und Jahresbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestellung der Rechnungsprüfer
 - An- und Verkauf von Grundstücken
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Verein
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich

mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung




Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 2 /3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialamt Durlach mit der Maßgabe zur unmittelbaren Unterstützung bedürftiger Durlacher Senioren und Seniorinnen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Karlsruhe, den 18.08.2014

Unterschriften

1. Vorsitzender	Dr. Hans Braun	
2. Vorsitzender	Wolfgang Giesinger	
Stellv. Vorsitzender	Klaus Vieser	

VR 442, Seniorenclub Durlach e.V.

Die durch Mitgliederversammlung vom 18.08.2014 beschlossene Änderung der Satzung die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 18.09.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach eingetragen.

Karlsruhe-Durlach, den 18.09.2014

**Amtsgericht Karlsruhe-Durlach
-Registergericht-**


Gernsbeck
Rechtspflegerin

